



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER

Unterweisungsmodul

Persönliche Schutzausrüstung

Unterweisungsinhalte - Beispiele

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen**
- **PSA - Verantwortung**
- **PSA - In der Zahnarztpraxis**
- ...

PRAXIS-Handbuch der LZK BW

Aktuelle Online-Variante über die Homepage der LZK BW unter <https://lzk-bw.de/> → **PRAXIS-Handbuch**



PRAXIS-HANDBUCH

Das unverzichtbare Nachschlagewerk für alle Fragen des Praxisalltags – mit Musterschreiben, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterunterweisungen, Formularen...



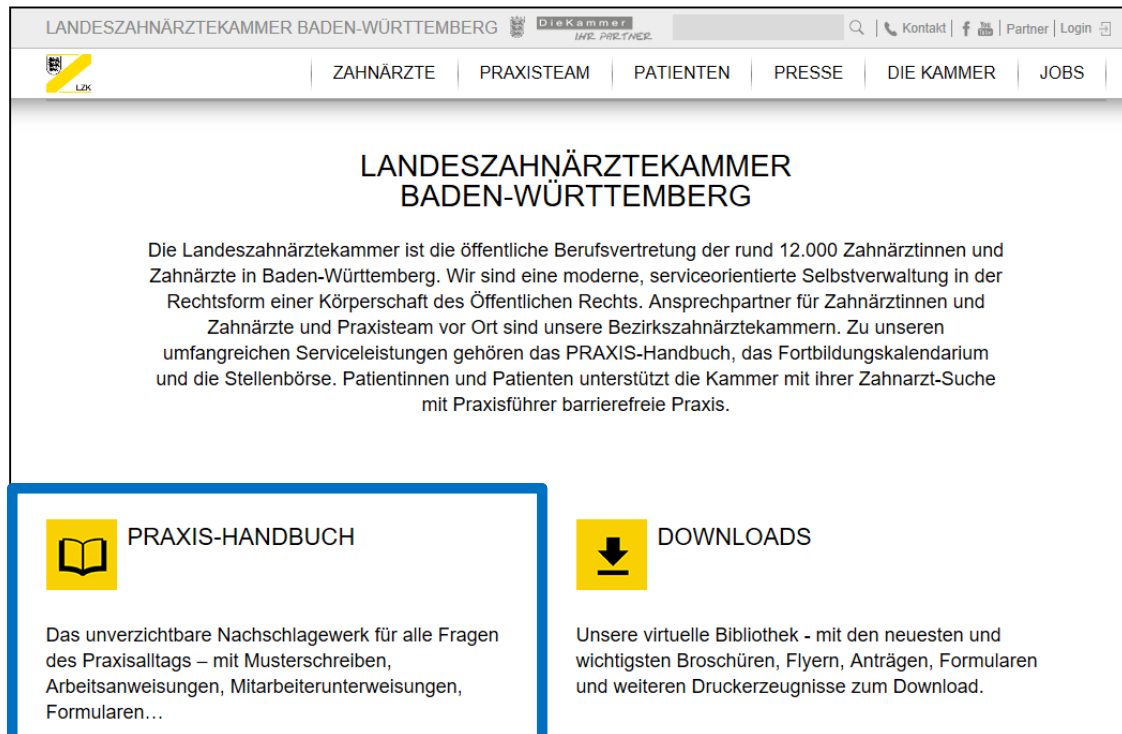
PRAXIS-HANDBUCH

Das unverzichtbare Nachschlagewerk für alle Fragen des Praxisalltags – mit Musterschreiben, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterunterweisungen, Formularen...



DOWNLOADS

Unsere virtuelle Bibliothek - mit den neuesten und wichtigsten Broschüren, Flyern, Anträgen, Formularen und weiteren Druckerzeugnisse zum Download.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG Die Kammer IHR PARTNER

ZAHNÄRZTE | PRAXISTEAM | PATIENTEN | PRESSE | DIE KAMMER | JOBS

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Landeszahnärztekammer ist die öffentliche Berufsvertretung der rund 12.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Baden-Württemberg. Wir sind eine moderne, serviceorientierte Selbstverwaltung in der Rechtsform einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Ansprechpartner für Zahnärztinnen und Zahnärzte und Praxisteam vor Ort sind unsere Bezirkszahnärztekammern. Zu unseren umfangreichen Serviceleistungen gehören das PRAXIS-Handbuch, das Fortbildungskalendarium und die Stellenbörse. Patientinnen und Patienten unterstützt die Kammer mit ihrer Zahnarzt-Suche mit Praxisführer barrierefreie Praxis.

PRAXIS-HANDBUCH

DOWNLOADS

Online-PRAXIS-Handbuch der LZK BW



PRAXIS-Handbuch

1. Gesetze und Rechtliche Grundlagen

Sammlung praxisrelevanter Regelwerke des Bundes, des Landes, der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg, für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen, aus dem Themenfeld „Arbeitsschutz“ (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und Technische Regeln) und des Gemeinsamen Bundesausschusses (z. B. QM-Richtlinie „Vertragszahnärztliche Versorgung“, Risikomanagement, Fehlermeldesystem - Berichts- und Lernsystem für Zahnarztpraxen (CIRS dent)).

2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis

Fachliche Ratgeber und thematische Nachschlagewerke z.B. aus den Bereichen: Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Aufklärung und Dokumentation, Berufliche Kooperationen, Datenschutz, Hygiene und Medizinprodukte-Aufbereitung, Medizinprodukte und Arzneimittel, Personal, Praxisabgabe und Praxisübernahme, Praxis- und Fremdlabor, Praxisverwaltung, Röntgen.

3.1 Qualitätssicherung: Anhang

Muster-Dokumente und Mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis (z. B. Adressenverzeichnis, Arbeitsanweisungen, Muster-Dokumente zum Aushang bzw. zur Einsichtnahme (z. B. Hygieneplan, Alarmplan), Betriebsanweisungen (z. B. für Elektrogeräte, Biologische Arbeitsstoffe, Gefahrstoffe, RDG und Autoklav, Laser), Formulare, Gefährdungsbeurteilungen, Merkblätter, Unterweisungen und Verfahrens-anweisungen.

3.2 Formularsammlungen

Sammlung an Muster-Dokumenten aus den Themenbereichen: Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Hygiene und Medizinprodukte, Praxislabor, Röntgen und Schwangere/Jugendliche.

3.3 Unterlagen für die Praxis

Fachthemensortierte Muster-Dokumente (z.B. Elektrogeräte, Hygiene, Medizinprodukte und Arzneimittel, Patient, Personal, Praxis, Sonstige) und mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis.

4. Muster-Verträge und Rahmenverträge

Muster für Arbeitsverträge, Praxisverträge und sonstige Verträge. Rahmenverträge der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg für Dienstleistungen in den Zahnarztpraxen (z. B. Anmietung von Fahrzeugen; Validierung der Aufbereitungsprozesse, Wasseruntersuchung der Behandlungseinheiten).

5. Praxisbegehung – Was nun?

Checklisten zur Vorbereitung und Selbstprüfung, Fragen und Antworten (FAQ) zur Aufbereitung von Medizinprodukten, Regelwerke, Praxis-Ratgeber, Muster-Hygiene-Qualitätssicherungsdokumente für die Praxisbegehung, Hilfe und Beratung durch die LZK BW.

6. BuS-Dienst „Kammermodell“

Sie sind Teilnehmer/in am BuS-Dienst „Kammermodell“, dann finden Sie hier alle erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Umsetzung des BuS-Dienstes in Eigenregie (Muster-Gefährdungsbeurteilungen, Gesetze und Vorschriften, Praxis-Ratgeber, BuS-Dienst-relevante Muster-Dokumente, Personenbezogener betriebsärztlicher Fragebogen und Kontaktdaten der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst bei der LZK BW).

Rechtliche Grundlagen

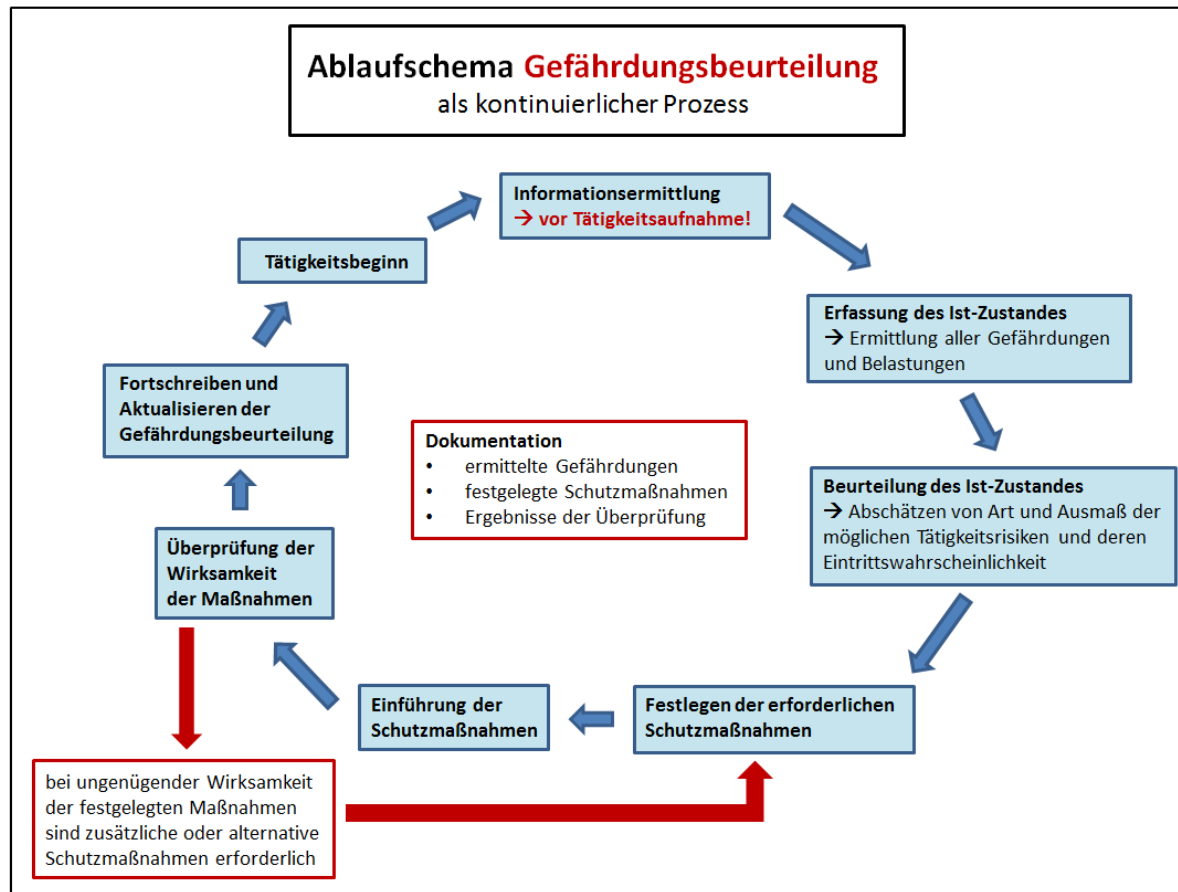
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“



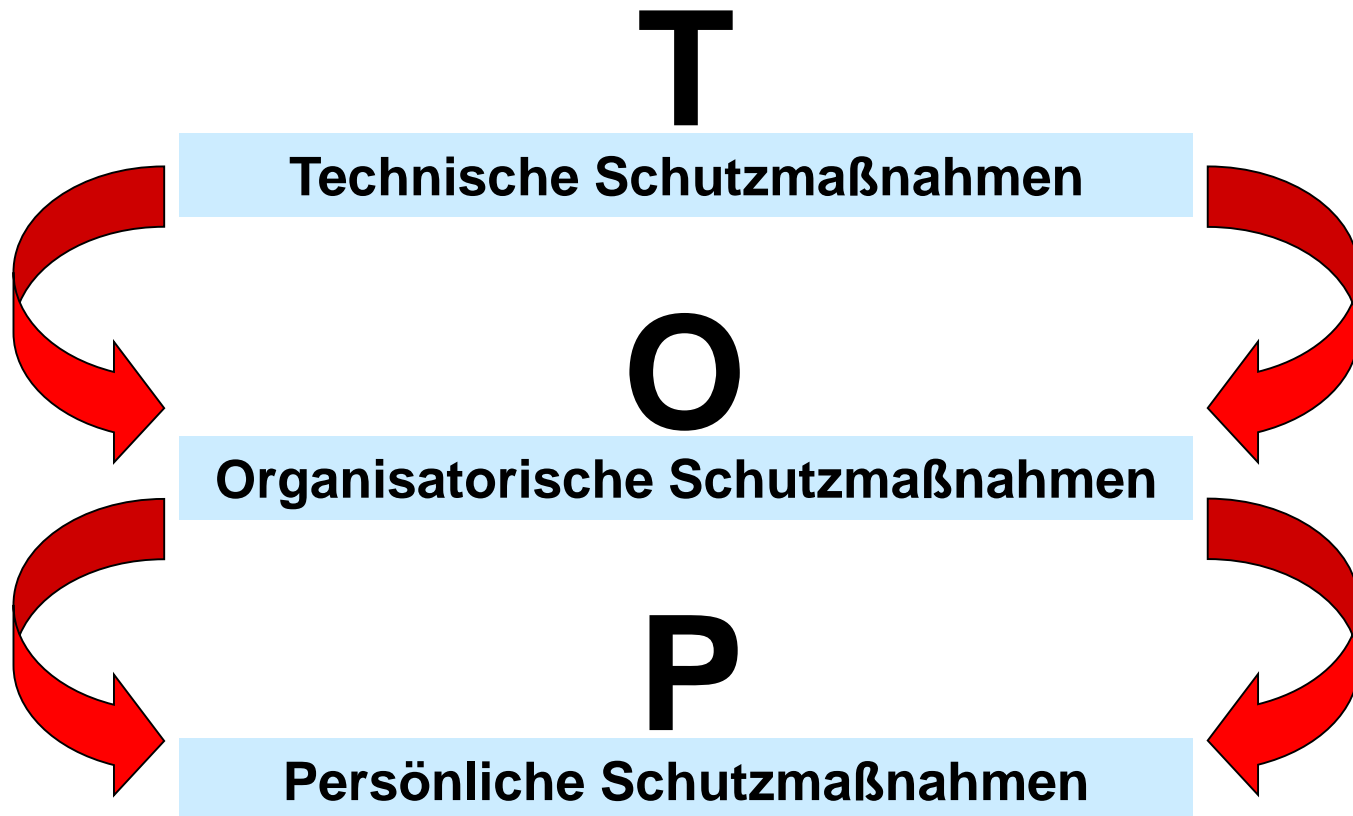
- **Grundpflichten des Unternehmers**
- **Grundpflichten der Versicherten**
- **Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**
- ...

PSA – Gefährdungsbeurteilung?

- Alles beginnt mit der Gefährdungsbeurteilung!



Nicht vergessen: Schutzmaßnahmen und deren Rangfolge



PSA – Verantwortung?

- Der Praxisinhaber stellt die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegte Persönliche Schutzausrüstung den Beschäftigten bereit.
- Die Kosten hierfür trägt der Praxisinhaber!
- Beschäftigten:
 - Tragepflicht!
 - Bestimmungsgemäßer und pflegsamer Umgang!
- Unterweisung: Der Sinn und Zweck der PSA ist zu erläutern und v. a. der richtige Einsatz/Gebrauch und deren Pflege.

PSA – In der Zahnarztpraxis?

- Medizinische Einmalhandschuhe (DIN EN 455)???
→ z.B. in der Patientenbehandlung
Nicht für Tätigkeiten mit Gefahrstoff-Konzentraten geeignet!



- Flüssigkeitsdichte, ausreichend widerstandsfähige Handschuhe (DIN EN 374).
→ z.B. bei der (manuellen) Instrumentenaufbereitung, bei der Beladung des RDG



- Augen- und ggf. Gesichtsschutz (DIN EN 166).
→ wenn bei der Tätigkeit mit Verspritzen oder Versprühen zu rechnen ist
(Information: Herstellerangaben im Sicherheitsdatenblatt)



PSA – In der Zahnarztpraxis?

- Ggf. Schutzkleidung, wenn bei der Tätigkeit mit Verspritzen oder Versprühen zu rechnen ist (Information: Herstellerangaben im Sicherheitsdatenblatt)

→ z.B. flüssigkeitsdichte Schutzschürze (Transport nass-entsorgter Instrumente und während der manuellen Aufbereitung)

- Ggf. Mund-Nasen-Schutzmaske.

→ Patienten- und Personalschutz!

→ Information: Herstellerangaben im Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname :	MD 520 Abdruck-Desinfektion	Version (Überarbeitung) :	2.0.0 (1.0.0)
Überarbeitet am :	11.02.2014		
Druckdatum :	11.02.2014		

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz

Handschutz

Kurzzeitkontakt (Level 2: < 30 min): Einmal-Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, Schichtdicke 0,1 mm.

Langzeitkontakt (Level 6: < 480 min): Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, Schichtdicke 0,7 mm.

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Körperschutz

Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

PSA – In der Zahnarztpraxis?

- **Ggf. Atemschutz (partikelfiltrierende Halbmaske mit Ausatemventil).**
→ **FFP2 / FFP3 (Filtering-Face-Pieces)**
- **Ggf. Gehörschutz.**
→ **z. B. im Praxislabor**

Achtung: Nicht vergessen, das Thema „PSA“ in der Zahnarztpraxis bearbeiten Sie mit der Checkliste und der Gefährdungsbeurteilung (Dokumentation und Aktualisierung).

Gefährdungsbeurteilung Persönliche Schutzausrüstung

Checkliste: Persönliche Schutzausrüstung in der Zahnarztpraxis

Lfd. Nr.	Frage	Ja	Nein
16.01	Sind ausreichend medizinische Einmalhandschuhe gemäß DIN EN 455 (steril bzw. unsteril) vorhanden?		
16.02	Sind ausreichend flüssigkeitsdichte und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß DIN EN 374 vorhanden?		
16.03	Sofern notwendig, wird entsprechende Schutzkleidung (Einfach- oder Mehrweg) zur Verfügung gestellt?		
16.04	Steht den Beschäftigten bei entsprechender Gefährdung Augen- und/oder Gesichtsschutz zur Verfügung?		
16.05	Steht Atemschutz mit evtl. Ausatemventil (bei der Behandlung von Tbc-Patienten z. B. partikelfiltrierende Halbmasken des Typ FFP2; Virenschutz mit FFP3-Masken) in ausreichender Anzahl zur Verfügung.		
16.06	Wird bei lärmintensiven Tätigkeiten (z. B. im Praxislabor) geeigneter Gehörschutz bereit gestellt?		
16.07	Werden die Praxismitarbeiter über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und die Notwendigkeit des Benutzens persönlicher Schutzausrüstungen vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogen unterwiesen (Dokumentation)?		
16.08	Wird auf die Tragepflicht der persönlichen Schutzausrüstung geachtet und diese regelmäßig überprüft?		
16.09	Wird vom Zahnarzt bereit gestellte persönliche Schutzausrüstung hygienisch einwandfrei aufbewahrt und bei Bedarf erneuert?		



PRAXIS-HANDBUCH

Das unverzichtbare Nachschlagewerk für alle Fragen des Praxisalltags – mit Musterschreiben, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterunterweisungen, Formularen...

Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen

Arbeitsbereich/Tätigkeit: Persönliche Schutzausrüstung in der Zahnarztpraxis				
Lfd. Nr.	Schutzmaßnahmen <i>technische - organisatorische - persönliche</i>	Regelwerk	Umgesetzt am / von:	Bemerkungen
16.01	Den Praxismitarbeitern müssen medizinische Einmalhandschuhe gemäß DIN EN 455 in den unterschiedlichen Größen zur Verfügung gestellt werden. Die Handschuhe müssen allergenarm sein. Werden in der Zahnarztpraxis medizinische Einmalhandschuhe aus Latex eingesetzt, so sollte der Proteingehalt 30 µg/g Handschuh nicht überschreiten. Medizinische Einmalhandschuhe aus Latex dürfen nicht gepudert sein. Medizinische Einmalhandschuhe, die nur die Anforderungen der DIN EN 455 erfüllen, sind keine Chemikalienschutzhandschuhe.	Nr. 4.1.3.1 TRBA 250 Rkt-Empt. „Zahnehilfskunde“		
16.02	Der Praxisinhaber darf bei Gefährdung durch Gefahrstoffe nur Schutzhandschuhe auswählen, die mindestens die Anforderungen für den Schutzindex der Klasse 2 für Chemikalienschutzhandschuhe erfüllen. Haushaltshandschuhe sind widerstandsfähig und können bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zum Einsatz kommen (sofern chemikalienbeständig). Das Tragen von Baumwoll-Unterziehhandschuhe bei längerer Tragezeit wird empfohlen. Der Hersteller der Gefahrstoffe macht in dem stoffspezifischen Sicherheitsdatenblatt detaillierte Angaben zum Handschuhmaterial und zur Durchdringungszeit des Handschuhmaterials. Gegebenenfalls stehen im Sicherheitsdatenblatt auch Angaben über das Handschuhmaterial sowie die mindestens erforderliche Materialstärke und die maximale Tragedauer unter Praxisbedingungen.	§ 9 Abs. 3 GefStoffV Nr. 6 TRGS 531 Nr. 7 TRGS 401		
16.03	Schutzkleidung und sonstige persönliche Schutzausrüstungen ist in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung darf von den Beschäftigten nicht zur Reinigung nach Hause mitgenommen werden. Getragene Schutzkleidung ist von anderer Kleidung getrennt aufzubewahren. Flüssigkeitsdichte Schürzen sind zu tragen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kleidung durchnässt wird.	§ 9 Abs. 3 GefStoffV Nr. 6 TRGS 531 Nr. 7 TRGS 401 Nr. 4.1.3.1 und 4.2.5 TRBA 250		